

BVGer E-884/2017 vom 15. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-884_2017

FR: TAF E-884/2017 du 15 mars 2017

IT: TAF E-884/2017 del 15 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt nachstehender Erwägungen - einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 4.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 Abs. 1 AsylG). Vorbringen sind dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen und sie dürfen nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 Abs. 3 AsylG), wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Beschwerdeführers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die von der ARK begründete Rechtsprechung in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f. mit weiteren Hinweisen, welche vom Bundesverwaltungsgericht weitergeführt wird).

E. 5.1

Das SEM qualifizierte im ablehnenden Asylentscheid die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend und begründete dies im Wesentlichen mit der Widersprüchlichkeit der Aussagen anlässlich der Befragung im Rahmen des ersten Asylgesuchs am 20. Januar 2009, und der Anhörung am 14. November 2016. So habe er unter anderem sehr widersprüchliche Angaben in Bezug auf die angeblich absolvierte militärische Ausbildung in Sawa, die militärische Einteilung, die Umstände der Flucht oder die Fluchtroute gemacht. Auf entsprechende Vorhalte hin habe er ausgeführt, sich nicht mehr daran erinnern zu

können, was er in der Erstbefragung ausgesagt hatte, doch würden die anlässlich der Anhörung im November 2016 gemachten Schilderungen der Wahrheit entsprechen. Weitere Widersprüche seien in Bezug auf die Ehe beziehungsweise der Scheidung von seiner ersten Frau sowie dem Verbleib des Originals seiner Identitätskarte feststellbar. Die Vorbringen zur geltend gemachten Desertion und der illegalen Ausreise aus Eritrea seien widersprüchlich ausgefallen und hielten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht stand. Eine weitere Diskrepanz sah die Vorinstanz darin, dass der Beschwerdeführer anlässlich des ersten Asylgesuchs als Hauptvorbringen angab, sein Vater sei Parteimitglied der Eritreischen Befreiungsfront (ELF) gewesen und seit dem Jahre 1999 spurlos verschwunden. Diese Parteiaktivitäten hätten zur Folge gehabt, dass der Beschwerdeführer und dessen Bruder von den Behörden streng überwacht worden seien und der Bruder gar inhaftiert worden sei, weil sich dieser bei den Behörden beschwert habe. Zudem sei ihm selbst vorgeworfen worden, nach der ersten militärischen Grundausbildung die Armee unerlaubt verlassen zu haben. Bei der Anhörung zum zweiten Asylgesuch seien die parteipolitischen Aktivitäten des Vaters nicht mehr als Fluchtgrund vorgebracht worden. Deshalb könne aufgrund der Akten nicht darauf geschlossen werden, er sei wegen der Parteimitgliedschaft des Vaters ernsthaften Nachteilen von genügend hoher Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen, so dass diese Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen vermöchten.

E. 5.2

Die Beschwerdeschrift beinhaltet zwar kein materielles Begehren um Gewährung von Asyl oder um Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Beschwerdeführer gibt aber an, einen Gefängnisaufenthalt bei einer allfälligen Rückreise zu befürchten, weshalb eine Rückführung nicht zumutbar sei. Aus der äusserst kurzen Beschwerdeformulierung dürfte implizit ein Antrag auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen illegaler Ausreise allenfalls ein Begehren um Asyl wegen Desertion zu verstehen sein. Hingegen sind keine inhaltlichen Entgegnungen zu den vom SEM festgestellten Unglaubhaftigkeitselementen enthalten, aufgrund deren angenommen werden müsste, die vorinstanzlichen Erwägungen seien unzutreffend.

E. 6.1

Nach Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM in seinem Entscheid in ausführlicher und zutreffender Weise die Gründe dargelegt hat, inwiefern die Verfolgungsvorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nach Art. 7 AsylG nicht genügen und die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt ist. Im Übrigen bestehen nebst den vom SEM erkannten noch weitere Unglaubhaftigkeitselemente (z.B. widersprüchliche Darstellungen der militärischen Grundausbildungen in Gahetelay und Sawa, erhebliche Substanzdefizite bei der Beschreibung angeblich erlittener Strafen in Sawa, realitätsferne Schilderungen zum Gespräch mit sudanesischen Grenzsoldaten), deren vertiefte Erörterung sich angesichts des sich präsentierenden Ergebnisses erübrigen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die betreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 6.2

Die Frage bezüglich der flüchtlingsrechtlichen Beurteilung der illegalen Ausreise aus Eritrea ist vom Bundesverwaltungsgericht in einem Koordinationsverfahren kürzlich

geklärt worden. So wurde die bisherige Rechtsprechung, wonach eine illegale Ausreise aus Eritrea als subjektiver Nachfluchtgrund galt und zur Flüchtlingseigenschaft führte, mit dem Urteil D-7898/2015 aufgegeben. Das Gericht gelangte zum Schluss, dass im Kontext von Eritrea die illegale Ausreise allein zur Begründung der Flüchtlingseigenschaft nicht mehr ausreiche. Vielmehr bedürfe es hierzu zusätzlicher Anknüpfungspunkte, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen liessen und dadurch zu einer flüchtlingsrelevanten Verfolgungsgefahr führen könnten (vgl. Urteil des BVGer D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 E.5 [als Referenzurteil publiziert]). In vorliegendem Verfahren sind keine zusätzlichen Anknüpfungspunkte ersichtlich, welche für eine Verschärfung des Profils des Beschwerdeführers führen würden. Wie die Vorinstanz kommt das Gericht zum Schluss, dass dieser keine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 i.V.m. Art. 54 AsylG darzutun vermochte. Es kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen sowie das oben erwähnte Koordinationsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts verwiesen werden. Das SEM hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und das Asylgesuch abgewiesen.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Gemäss Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) wird die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist. Der Beschwerdeführer verfügt nach der Heirat mit einer Schweizerbürgerin über eine gültige Aufenthaltsbewilligung, weshalb das SEM im vorliegenden Verfahren über die Wegweisung und deren Vollzug nicht zu befinden hatte (vgl. EMARK 2001 Nr. 21 E. 11c S. 178). Die Vorinstanz verfügte in ihrer angefochtenen Verfügung zurecht weder die Wegweisung noch den Wegweisungsvollzug, so dass auf das sinngemässe Begehren in der Beschwerdeschrift, der Wegweisungsvollzug des Beschwerdeführers sei unzumutbar, weil er bei einer Rückreise in seinen Heimatstaat Eritrea einen Gefängnisaufenthalt zu erwarten habe, nicht einzugehen ist.

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten war.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.